

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift  
**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft  
**Band:** 179 (2013)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Wirksam gegen wirkliche Störer vorgehen  
**Autor:** Kläy, Dieter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-358143>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wirksam gegen wirkliche Störer vorgehen

**Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen zeigen, dass Gesetze wegen einiger Unverbesserlicher verschärft werden müssen. Der Kanton Zürich hat das revidierte Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit 85 % Ja-Stimmen angenommen. Ein klares Zeichen, dass die Bevölkerung mehr Sicherheit wünscht.**

Dieter Kläy, Redaktor ASMZ\*

Das revidierte Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen hat vor allem in den Kantonen Basel, Bern und Zürich, wo die meisten grossen Sportveranstaltungen im Fussball und Eishockey stattfinden, zu kontroversen Diskussionen geführt. Nach dem Ergreifen des Referendums von linksalternativen Kreisen und Fanggemeinschaften ist die Vorlage im Juni allerdings mit 85 % Ja-Stimmen von der Zürcher Stimmbevölkerung angenommen worden. Dies ist ein starkes Signal dafür, dass die Bevölkerung Gewaltexzesse bei Sportveranstaltungen nicht toleriert.

## Verschärftes Konkordat

Bereits 2009 hat der Zürcher Kantonsrat dem Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen zugestimmt, das am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist. Dies ist nötig geworden, weil Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in den letzten Jahren zugenommen haben. Leider hat sich gezeigt, dass mit diesem Instrumentarium einer Reihe von Missständen nicht wirksam genug begegnet werden konnte. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD hatte sich Anfang 2012 auf Verschärfungen geeinigt. Diese Massnahme ist notwendig geworden. Im Durchschnitt sind jedes Wochenende rund 900 Polizistinnen und Polizisten bei Fussball- und Eishockeyspielen der obersten Liga im Einsatz, was die polizeilichen Kapazitäten für die Erfüllung anderer Aufgaben entsprechend einschränkt.

## Gemeinsam zum Ziel

Das Konkordat strebt mehr Übernahme von Verantwortung durch die Clubs an. Dabei geht es in erster Linie darum, mit dem Druck der Bewilligungspflicht alle Beteiligten an einen Tisch holen und verbindliche Konzepte zu erstellen. Weil die von den bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Fussball ausgehenden Störungen auf der Hand liegen, sind die Möglichkeiten von Auflagen etwas ausgedehnter. Sämtliche Spiele der Klubs der obersten Ligen im Fussball und Eishockey unterstehen einer Bewilligungspflicht, wobei vorgesehen ist, den Klubs eine für die ganze Saison gültige Rahmenbewilligung zu erteilen, in welchen die Auflagen nach einer dreistufigen Risikokala festgehalten sind. Bei den mit der Bewilligungspflicht verbundenen Auflagen handelt es sich um Kann-Bestimmungen. Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden, müssen aber nicht. Im Kanton Zürich wird dies nur Auswirkungen bei als Hochrisikospielen eingestuften Veranstaltungen haben. Dies betrifft nur ganz wenige Spiele. Andere Kantone dürften gar nicht betroffen sein.

## Massnahmen richten sich gegen Unverbesserliche

Die Revision des Konkordates sieht auch vor, dass für unverbesserliche Gewalttäter neu Rayonverbote von einem bis drei Jahren (bisher bis ein Jahr) verfügt werden. Das Verbot kann für Rayons in der ganzen Schweiz gelten. Im Falle von Hochrisikospielen könnte analog der heutigen Praxis der Stadt Zürich ein Alkoholverbot erlassen werden. Für einen Zugang zum Gastsektor wird bei Hochrisikospielen der Verkauf von Eintrittskarten über den Gastklub

erfolgen sowie Anreisemodalitäten und Anmarschroute geregelt. Für die bei der Zutrittskontrolle durchgeführten Durchsuchungen gilt die bisherige Regelung, dass private Sicherheitsdienste Matchbesuchende über den Kleidern nach gefährlichen Gegenständen abtasten dürfen, die Polizei bei konkretem Verdacht zusätzlich unter den Kleidern durchsuchen darf.

## Für eine Umsetzung mit Augenmass

Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen darf nicht länger als gesellschaftliche Tatsache hingenommen werden. Das revidierte Konkordat und die damit verbundenen Massnahmen sind ein Schritt in diese Richtung. Die Umsetzung soll pragmatisch und massvoll, aber konsequent erfolgen. Die rechtsstaatlichen Einwände der Gegner verdienen eine ernsthafte Auseinandersetzung. Allerdings betreffen die Eingangskontrollen mit Ausweispflicht kaum Grundrechte. Jüngere Discobesucher und Alkoholkäufer, die ihren Ausweis mitführen müssen, haben sich noch kaum je über Grundrechtseinschränkungen beschwert. Die grosse Mehrheit der Sportveranstaltungen wird von den Einschränkungen nicht betroffen sein. Auch die grosse Mehrheit der Stadionbesucher wird das nicht betreffen. Letztlich erfordert aber das Interesse der friedlichen Fussball- oder Eishockeyspielbesucher diejenigen präventiv an ihrem Tun zu hindern, die als potentielle Störer in Aktion treten wollen. ■

\* Dieter Kläy, Kantonsrat (FDP), ist Mitglied der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit und der Justizkommission des Zürcher Kantonsrats.